

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 16. November 2020



Politische Gemeinde  
Eglisau

---

**406      33.03      Einzelne Strassen und Wege in eD alph**  
**Zürcherstrasse, Erneuerung Rohrleitungen in Zusammenhang mit**  
**Ausbau Hardwald, Zustimmung zur Vereinbarung**

---

### **I. Ausgangslage und Erwägungen**

1. Der Kanton plant, die Schaffhauserstrasse im Hardwald bei Bülach auf vier Spuren auszubauen und den Kreisel Chrüzstrasse leistungsfähiger zu gestalten. Im Projektperimeter zwischen Schaffhauserstrasse km 14.400 bis km 17.500 befinden sich Werkleitungen der Wasserversorgung Eglisau. Durch den Strassenbau bedingt, müssen Rohrleitungen an einen anderen Standort verlegt werden. Es besteht kein kommunaler Bedarf, zusätzliche Rohrleitungen oder Kabelrohre zu erstellen (vgl. Projektplan Nr. 15.3.54.14002-144 dat.29.11.2019)
2. Um die Koordination mit dem kantonalen Projekt jederzeit sicherzustellen, ist es angezeigt, die Planungs- und Realisierungsphase dem kantonalen Tiefbauamt zu übertragen. Die Gemeinde wird die dafür notwendigen Kosten übernehmen.
3. Diese Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung in den wesentlichsten Aspekten wie folgt geregelt.
  - 3.1. Für die Vergabe von Planungs-, Liefer- und Bauleistungen sowie die Verträge mit Planern und Unternehmern ist das kantonale Tiefbauamt verantwortlich. Die Gemeinde prüft die Gesamtausschreibung und anerkennt dies damit. Durch eine Unterteilung des Devis nach Objektteilen (Objektgliederung) ist eine gesonderte Abrechnung der Leistung sichergestellt. Verträge werden von der Gemeinde abgeschlossen.
  - 3.2. Der anteilmässige Aufwand für die Projektierung und die Bauleitung (Pauschal 12,5% der Baukosten) sowie für das Einmessen vor Ort und der Plandokumentation (Pauschal 2,5% der Baukosten) wird durch die Gemeinde übernommen.
  - 3.3. Die Kosten für allfällige eigene Aufwendungen (Abschiebern, Desinfektion, Spülen, Qualitätsprüfungen etc.) der Gemeinde werden von der Gemeinde selber finanziert. Die Kosten werden zeitnah zur Entstehung ermittelt und der Bauleitung für die Berücksichtigung in der Schlussabrechnung des Kostenteilers rapportiert. Sie entsprechen marktüblichen Konditionen und sind Bestandteil der Kostenteilervereinbarung.
  - 3.4. Grundlage des Kostenteilers ist § 37 des Strassengesetzes (StrG) nachdem der Kanton als Eigentümer der Strassenparzelle öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen auf schriftliches Gesuch hin duldet, jedoch wenn es ein Strassenprojekt es erfordert, diese Anlagen weichen müssen.

Liegen Verkehrs- und Versorgungsanlagen in grösserem Umfang auf privaten Parzellen, die erst im Verlauf der Projektausführung für eine öffentliche Strasse vom Kanton erworben werden, gilt das Verursacherprinzip. Die Kosten für Anpassungsarbeiten in diesem Bereich trägt das Strassenprojekt.

- 3.5. Die Kosten werden nach folgendem Grundsatz aufgeteilt: Die bestehenden Leitungen werden, nach Durchmessern sortiert, in ihrer Länge erfasst und in Bezug auf ihre Lage (Privatland/öffentliche Strasse) in ein prozentuales Verhältnis gesetzt. Wenn die vorhandenen Anlagen älter als 20 Jahre sind, wird zum Ausgleich des Vorteils (sog. Ohnehin-Kosten) ein prozentualer Abminderungsfaktor in Bezug auf die Nutzungsdauer zusätzlich im Kostenteiler vereinbart (vorgesehene Nutzungsdauer der vorhandenen Anlage: 80 Jahre). Die Kosten für Planung, Bauleitung, Abbruch, Provisorien und Neubau der Anlagen werden nach Abschluss und Abnahme der Arbeiten, an Hand der ermittelten und gemeinsam vereinbarten Anteile mit dem kantonalen Tiefbauamt abgerechnet.
4. Der Grossteil der bestehenden Leitungen der Gemeinde (383 m von total 420 m) liegt im derzeitigen Strassengebiet. Für diese Leitungsabschnitte müssen die Verlegungskosten von der Gemeinde getragen werden. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in § 37 Abs. 3 Strassengesetz.
5. Soweit die Leitungen heute nicht im Strassengebiet liegen, aber wegen des Strassenausbaus trotzdem verlegt werden müssen, so hat der Verursacher der Verlegung, als der strassenbauende Kanton, die Kosten der Verlegung zu übernehmen. Das betrifft beim diesem Vorhaben nur 37 m von total 420 m. Diese Regelung entspricht den Grundsätzen des Enteignungsrechts und des Privatrechts.
6. Es könnten nun beide Kategorien (innerhalb Strasse, ausserhalb) je separat abgerechnet werden, was aber wenig sinnvoll sein dürfte. Deshalb sollen die beiden Kategorien in Verhältnis zueinander gesetzt und die Gesamtkosten dann nach diesem Schlüssel aufteilt werden. Es ist jedoch zu überprüfen, ob die einzelnen Faktoren, welche den Verteilschlüssel beeinflussen, nachvollziehbar sind. In seiner E-Mail vom 30. April 2020 erachtet RA Thomas Ruzek den Kostenverteiler im Grundsatz für gesetzlich abgestützt und korrekt.
7. Aufgrund einer groben Kostenschätzung wird der Kostenanteil der Gemeinde für die Verlegung dieser Wasserleitung rund Fr. 400'000.00 betragen und werden voraussichtlich in den Jahren 2022 (Planung, Fr. 35'000.00) und 2023 (Ausführung, Fr. 365'000.00) anfallen.
8. Die umzulegende Wasserleitung ist über 60 Jahre alt und für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit weiterhin unverzichtbar. Die Leitung ist die Noteinspeisung ins QWPW Tössriederen und ermöglicht nebst der ständigen Versorgung der Höfe entlang der Tössriederen- und Zürcherstrasse auch eine Notversorgung der gesamten Gemeinde via das neue QWPW Tössriederen.
9. Für die Gemeinde kommt der Gemeinde weder in rechtlicher, zeitlicher noch örtlicher Hinsicht ein Ermessenspielraum zu, weshalb die Kosten als gebunden zu betrachten sind.
10. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die fragliche, für die Versorgungssicherheit notwendige Wasserleitung im Zuge des kantonalen Strassenbauprojektes umzulegen und dafür den Grossteil der Kosten zu tragen. Um die Koordination der Teilprojekte sicherzustellen, soll das kantonale Tiefbauamt die Planung und Realisierung übernehmen. Diese Zusammenarbeit wird sachgerecht in einer Vereinbarung geregelt, welche zu genehmigen ist.

## **II. Beschluss**

1. Vom Vorhaben betreffend Abbruch der vorhandenen Rohrleitungen sowie Erstellung neuer Rohrleitungen entlang und quer zur Zürcherstrasse, Schaffhauserstrasse und Weiacherstrasse in Bülach, der Weiacherstrasse in Glattfelden, und der Zürcherstrasse in Gemeinde im Zusammenhang mit dem Projekt 4-Spur-Ausbau der Schaffhauserstrasse zu einer kantonalen Hochleistungsstrasse wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vereinbarung mit dem kantonalen Tiefbauamt in dieser Angelegenheit wird zugestimmt.
3. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber-Stv. werden beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung namens der Politischen Gemeinde Eglisau zu unterzeichnen.
4. Das Projekt und Kredit (Gesamtkosten des Projekts auf der Basis der durchgeführten Unternehmersubmissionen) sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
5. Seitens Gemeindeverwaltung wird der technische Betrieb Eglisau mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
7. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Dezember 2020 im Verhandlungsauszug berichtet.

## **III. Mitteilung an**

1. Peter Bär, Gemeindepräsident Eglisau
2. Werner Graf, Werkvorstand Eglisau
3. René Strahm, Gemeindeschreiber-Stv. Eglisau
4. Technische Betriebe Eglisau
5. Abteilung Finanzen Eglisau

## **Gemeinderat**

Peter Bär  
Gemeindepräsident

René Strahm  
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:  
GEVER: SS.20.zürc,